



---

**Dokumentation**

---

**Verbreiten von Hass und Aufstacheln zur Gewalt**

**Verbreiten von Hass und Aufstacheln zur Gewalt**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 261/18  
Abschluss der Arbeit: 19. Dezember 2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**§ 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB<sup>1</sup>** stellt als **Volksverhetzung** unter Strafe, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung **zum Hass aufzustacheln** oder **zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufzufordern**.

Die insbesondere **höchstrichterliche Rechtsprechung** zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten und damit auch zu § 130 StGB ist Gegenstand eines in regelmäßigen Abständen erscheinenden Beitrags von Stegbauer in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NStZ). Der aktuellste Beitrag aus dieser Reihe von 2017<sup>2</sup> ist als

### Anlage 1

beigefügt.

Eine Kurzbeschreibung des Volksverhetzungs-Straftatbestands liefert unter Einbeziehung **einschlägiger Rechtsprechung** der Aktuelle Begriff „Volksverhetzung“<sup>3</sup>, beigefügt als

### Anlage 2.

Ebenfalls der Thematik widmet sich der Aktuelle Begriff „Hass und Hetze im Strafrecht“<sup>4</sup>, beigefügt als

### Anlage 3.

\* \* \*

- 
- 1 Stragesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.
  - 2 Stegbauer, Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2017, 266. Fundstellen der vorhergehenden Beiträge von Stegbauer: NStZ 2015, 201; NStZ 2012, 79; NStZ 2010, 129; NStZ 2008, 73; NStZ 2005, 677.
  - 3 [REDACTED] Aktueller Begriff Nr. 78/09 (2. Oktober 2009), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/190798/a52bed78fd61296f7a3ea11e84e7c12e/volksverhetzung-data.pdf>.
  - 4 [REDACTED] Aktueller Begriff Nr. 28/16 (5. Dezember 2016), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/483584/1ccf107faf0d0f8a98de634009cf33b6/hass-und-hetze-im-strafrecht-data.pdf>.